



Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel.: 08138/1538
Tel. tagsüber: 089/2186-2365
Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 23.01.2012

Az.: 05/11

Unrichtige Angaben des Vereins A beim Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung für den Jugendspieler X

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung mit Hans Bopfinger als Vorsitzendem fällt in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Gegen den Verein A wird wegen unrichtiger Angaben bei der o.g. Antragstellung eine Geldstrafe in Höhe von 100 € verhängt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.
3. (...)

Sachverhalt:

Die Tischtennis-Abteilung des Vereins A hatte bei der Antragstellung im Zusammenhang mit der o.g. Spielberechtigung implizit bestätigt (vgl. hierzu B 1.2 der Wettspielordnung (WO)), dass ihr diverse schriftliche Erklärungen des o.g. Jugendspielers bzw. von dessen Erziehungsberechtigten vorliegen würden und dass sie das Vorliegen dieser Erklärungen jederzeit nachweisen könne.

Lt. e-mail des Betreuers der Jugend-Mannschaft von Verein A vom 21.12.2011 an die BTTV-Geschäftsstelle waren die gemäß B 1.2 WO vorgeschriebenen Erklärungen tatsächlich jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgelegen. Als der Jugendspieler das Training besucht habe, habe man gleich einen Antrag auf Spielberechtigung gestellt. Der Jugendliche sei aber insgesamt nur zweimal zum Training erschienen.

Die Geschäftsstelle des BTTV erstattete daraufhin Anzeige.

Aufgrund dieser Anzeige wurde mit Schreiben vom 09.01.2012 gem. § 20 Abs. 1 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) ein Verfahren vor dem Sportgericht

des Bezirks Oberbayern eingeleitet. Dem Verein wurde die Besetzung des Sportgerichts mitgeteilt und gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, sich bis spätestens 22.01.2012 zu der o.g. Angelegenheit zu äußern. Der Verein äußerte sich nicht innerhalb der gesetzten Frist.

Begründung:

Zu Nr. 1.:

Für einen Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung sind gem. B 1.2 Wettspielordnung (WO) u.a. diverse Erklärungen des Spielers bzw. – bei Minderjährigen (wie in der o.g. Angelegenheit) – von dessen Eltern erforderlich. Der Verein muss zwar bei der Antragstellung diese Erklärungen nicht beibringen, er bestätigt jedoch durch die Antragstellung u.a., dass er das Vorliegen dieser Erklärungen jederzeit nachweisen kann (vgl. B 1.2 Absätze 5 und 6 WO).

Wie aus der e-mail des Jugendbetreuers hervorgeht, haben dem Verein A zum Zeitpunkt der Antragstellung die erforderlichen Erklärungen nicht vorgelegen. Der Verein hat somit seinen Antrag gestellt, obwohl ihm bewusst war oder zumindest hätte bewusst sein müssen, dass er dadurch diverse Sachverhalte (u.a. das Vorliegen diverser Erklärungen) bestätigte, die nicht gegeben waren.

Nach Auffassung des Sportgerichts handelt es sich bei den in B 1.2 WO aufgeführten Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielberechtigung keineswegs um Lappalien oder belanglose Formalien. In Extremfällen könnten sich bei einem Fehlen der vorgeschriebenen Erklärungen sogar negative juristische Konsequenzen für die Verantwortlichen ergeben. Insoweit dienen die Regelung in B 1.2 WO auch dem Schutz der Vereine bzw. der Vereins-Verantwortlichen.

Vor einigen Jahren noch wäre ein derartiger Antrag ohnehin undenkbar gewesen, weil die erforderlichen Unterlagen, Erklärungen etc. damals noch im Original an die BTTV-Geschäftsstelle hätten geschickt werden müssen. Dass man im Internet-Zeitalter aus Gründen der Arbeitsvereinfachung (sowohl für die BTTV-Geschäftsstelle wie auch für die antragstellenden Vereine) auf die Übersendung der Original-Unterlagen verzichtet, stellt keineswegs einen Freibrief für die antragstellenden Vereine dafür dar, um die in der WO genannten Voraussetzungen zu ignorieren bzw. sich erst später – nach erfolgter Antragstellung – Gedanken darüber zu machen, ob und wie man sie erfüllen kann.

Durch diese Regelung wird den antragstellenden Vereinen ein erheblicher Vertrauensvorschuss eingeräumt. Die vom Verein A praktizierte Handlungsweise stellt einen groben Vertrauensbruch und somit ein durchaus schwerwiegendes Fehlverhalten dar. Im übrigen ist für das Sportgericht auch nicht nachvollziehbar, warum man für einen Jugendlichen, der kursorisch das Training besucht, gleich die Spielberechtigung beantragt. Schließlich können Ergänzungen der Mannschaftsmeldung jederzeit auch während der laufenden Spielzeit vorgenommen werden.

§ 56 Abs. 3 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) sieht für wissentlich unrichtige Angaben bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung eine Geldstrafe in Höhe von 50 € bis 300 € gegen den beteiligten Verein vor, außerdem kann der Ausschluss des Vereins aus dem BLSV beantragt werden.

Die festgelegte Geldstrafe in Höhe von 100 € bewegt sich im unteren Bereich des vorgegebenen Strafrahmens. Hierbei wurde zu Gunsten des Vereins A berücksichtigt, dass der verantwortliche Jugendbetreuer sein Fehlverhalten bereits vor der formellen Einleitung des Sportgerichtsverfahrens offen eingeräumt hat.

Zu Nr. 2:

Da das Verfahren ausschließlich auf Fehlverhalten des Vereins A zurückzuführen ist, trägt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 RVStO dieser die Kosten des Verfahrens.

(...)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Nrn. 1 und 2 dieses Urteils ist gemäß § 15 Abs. 2 RVStO die Berufung beim Sportgericht des Verbandes zulässig. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden bzw. Bekanntgabe des Urteils mit Begründung einzureichen beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes, Herrn Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de.

Vor Einreichung der Berufung ist ein Nachweis über die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 50 € auf das Konto des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (Hypo Vereinsbank München, BLZ 700 202 70, Kto.-Nr. 8065225) vorzulegen.

Gegen die Nr. 3 dieses Urteils (Kostenfestsetzung) ist kein Rechtsmittel gegeben (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 3 RVStO).

gez.

Hans Bopfinger, Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirks Oberbayern